

# Die sicherheitspolitischen Auswirkungen des Vertrages von Lissabon

## Gemeinsam mehr Sicherheit

Durch den [Vertrag von Lissabon](#), auch [Reformvertrag](#) genannt, wird die EU unter anderem in ihrer sicherheitspolitischen Handlungsfähigkeit gestärkt. Sie wird besser vorbereitet sein, die zukünftigen sicherheitspolitischen Herausforderungen zu bewältigen. Mit ihrer „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ (GASP) will die Union zentralen europäischen Werten wie den Menschenrechten, der Demokratie und dem Vorrang des Völkerrechts auf internationaler Ebene in Zukunft mehr Geltung verschaffen.

Österreichs Sicherheit ist eng mit handlungsfähigen europäischen Sicherheitsstrukturen verbunden. Die neuen Herausforderungen können großteils nur mehr in europäischer Zusammenarbeit bewältigt werden. In diesem Sinne tritt die Bundesregierung für eine handlungsfähige europäische Sicherheits- und Außenpolitik ein und erwartet einen raschen Abschluss der nationalen Ratifizierungsprozesse, damit der Vertrag möglichst zu Beginn des Jahres 2009, jedenfalls aber vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 in Kraft treten kann.

Eine Volksabstimmung über den [Reformvertrag](#) wäre in Österreich nur dann nötig gewesen, wenn wesentliche Elemente der österreichischen Bundesverfassung geändert worden wären. Durch den Reformvertrag ist das aber nicht der Fall, da insbesondere die Vereinbarkeit der GASP mit der österreichischen Neutralität bereits seit Jahren verfassungsrechtlich festgeschrieben ist.

Im [Vertrag von Lissabon](#) wird die bisherige „Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ (ESVP) zur „Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ (GSVP). Wichtiger als die begriffliche Veränderung, die eine bedeutendere Rolle der gemeinsamen Wahrnehmung der Sicherheitspolitik signalisieren soll, sind die inhaltlichen Neuerungen.

---

### **Eine kräftigere Stimme in der Welt bringt auch mehr Sicherheit**

---

Die Union wird dank der mit dem Reformvertrag geschaffenen Rechtspersönlichkeit nun als einheitliches Völkerrechtssubjekt nach außen auftreten. So kann die EU als Solidar- und Wertegemeinschaft ihre Verantwortung für Sicherheit und Stabilität auf globaler Ebene in Zukunft besser wahrnehmen.

Mit den neuen Strukturen hat man die Voraussetzungen für eine einheitlichere und stärkere internationale Präsenz geschaffen:

Ein neuer, auf zweieinhalb Jahre gewählter Präsident des [Europäischen Rates](#) soll die Arbeit dieses Rates der Staats- und Regierungschefs vorbereiten und koordinieren, zwischen den nationalen Interessen vermittelnd wirken und auf seiner Ebene die EU nach außen vertreten.

Die Einsetzung eines für fünf Jahre bestimmten [Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik](#) soll für Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union insgesamt sorgen. Dieser wird im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“

den Vorsitz führen und zugleich als Vizepräsident der [Kommission](#) Verantwortung für die Außenbeziehungen der Gemeinschaft tragen. Zu seiner Unterstützung soll ein diplomatischer Dienst der EU, genannt Europäischer Auswärtiger Dienst, eingerichtet werden.

Darüber hinaus werden einfachere Verfahren und effizientere Abläufe die Union handlungsfähiger machen.

---

### **Die Neutralität Österreichs bleibt unberührt**

---

Der bisherige Entscheidungsfindungsprozess durch Zusammenarbeit der Regierungen der Mitgliedstaaten bleibt durch den Reformvertrag im Bereich der GSVP unverändert. Alle wichtigen verteidigungspolitischen Entscheidungen können nach wie vor nur **einstimmig**, also mit Zustimmung aller Mitgliedstaaten getroffen werden.

Durch das Erfordernis der Einstimmigkeit kann jeder Mitgliedstaat selbst bestimmen, ob und wieweit er sich an GSVP-Projekten und insbesondere an EU-Einsätzen beteiligen will. Es gibt keinen Mitwirkungszwang, wohl aber ein Gebot zur Solidarität. Zahlreiche Einzelbestimmungen im Vertrag berücksichtigen die besondere Situation der Neutralen noch einmal gesondert.

Durch die im [Vertrag von Lissabon](#) mehrfach angesprochene enge Bindung des sicherheits- und verteidigungspolitischen Handelns der EU an die [Charta der Vereinten Nationen](#) wird die Vereinbarkeit des Vertrages mit der [österreichischen Neutralität](#) zusätzlich gesichert.

---

### **Im Notfall einander helfen – Solidaritätsklausel**

---

Mit der nunmehr vertraglich vereinbarten Solidaritätsklausel, die von den Mitgliedstaaten politisch schon unmittelbar nach den Terrorattentaten von Madrid beschlossen worden ist, wird die gegenseitige Hilfe der Mitgliedstaaten im Falle von Katastrophen und Terroranschlägen vereinbart.

Ausdrückliche Voraussetzung für ein Wirksamwerden der Solidaritätsklausel ist ein Ersuchen durch das betroffene Land. Die Wahl der im Einzelfall geeigneten – zivilen oder militärischen – Mittel steht dem solidarisch handelnden Mitgliedstaat gemäß seinen jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu. Mit welchen Mitteln Hilfe und Unterstützung geleistet werden, hängt daher einerseits vom Bedarf des Hilfesuchenden und andererseits von der Verfügbarkeit der Mittel der Hilfeleistenden ab.

Diese Solidaritätsvereinbarung ist von der weiter unten angesprochenen militärischen Beistandsklausel zu unterscheiden.

---

### **Neue Herausforderungen annehmen – Ständige strukturierte Zusammenarbeit und erweiterte Petersberg-Aufgaben**

---

Der Vertrag von Lissabon ermöglicht erstmals eine engere militärische Kooperation einzelner Mitgliedstaaten im Rahmen der EU. Kernziel dieser neu geschaffenen Möglichkeit ist die Verbesserung der militärischen Handlungsfähigkeit bei Krisenmanagement-Einsätzen. Diese auch als „Petersberg-Aufgaben“ bekannten Einsätze der EU umfassen wie bisher humanitäre Hilfe sowie friedenserhaltende und friedensschaffende Einsätze. Das Aufgabenspektrum wird mit

dem neuen Vertrag um Maßnahmen im „soft spectrum“ – etwa Abrüstung, militärische Beratung, Konfliktverhütung oder Post-Konflikt-Stabilisierung – erweitert. Damit wird den Erfahrungen vergangener Operationen Rechnung getragen und neuen friedensfördernden Aufgaben wie der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors oder der Abrüstung und Entwaffnung erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt.

Die vorgesehene „ständige strukturierte Zusammenarbeit“ verfolgt das Ziel, die für die Petersberg-Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten zu stärken, zu bündeln und weiterzuentwickeln. Sie ist eine der wesentlichsten Neuerungen des [Vertrags von Lissabon](#).

Alle Mitgliedstaaten entscheiden auch hier selbst, ob und in welcher Form sie teilnehmen wollen. Die Mitwirkung erfolgt auf freiwilliger Basis; es gibt keine Teilnahmeverpflichtung. Eine politische Entscheidung für eine allfällige Mitwirkung an der ständigen strukturierten Zusammenarbeit wird durch das Inkrafttreten des Vertrages nicht vorweggenommen. Der politische Willensbildungsprozess in der Frage einer allfälligen Teilnahme Österreichs ist noch nicht abgeschlossen. Die detaillierten Kriterien dazu müssen noch von allen EU-Mitgliedsstaaten gemeinsam vereinbart werden.

---

### **Solidarität ernst nehmen – Beistandsklausel**

---

Für den Fall eines militärischen Angriffs auf einen EU-Mitgliedstaat sieht der Reformvertrag eine allgemeine Beistandsklausel vor. Konkret besagt sie, dass die Mitgliedstaaten einem anderen Mitgliedstaat, der Opfer eines bewaffneten Angriffs auf sein Territorium wurde, alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung im Einklang mit der [Charta der Vereinten Nationen](#) (Art. 51 – kollektive Selbstverteidigung) schulden.

**Die Beistandspflicht lässt aber den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.** Das heißt, dass die neutralen und bündnisfreien Mitgliedstaaten in jeder Situation von Fall zu Fall selbst entscheiden, welche Hilfe militärischer oder sonstiger Art sie leisten. Dasselbe gilt für den gegenseitigen Beistand der NATO-Staaten, die gleichzeitig Mitglieder der EU sind.

Die Beistandsklausel ändert somit nichts an der österreichischen Neutralität in ihrem heutigen Umfang. Österreich kann nicht zur Teilnahme an militärischen Aktionen verpflichtet werden.

---

### **Gemeinsam Ressourcen besser nützen – Verteidigungsagentur**

---

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich im [Vertrag von Lissabon](#), ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Die schon 2004 geschaffene und nunmehr im Vertrag verankerte Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur, [European Defence Agency – EDA](#)) ermittelt den operativen Bedarf und fördert Maßnahmen zur Bedarfsdeckung, trägt zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors bei und führt diese Maßnahmen gegebenenfalls durch, beteiligt sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten

und der Rüstung und unterstützt den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten.

Die Verteidigungsagentur ist keine „Aufrüstungsagentur“, sondern eine Koordinationsstelle, die helfen soll, die vorhandenen Mittel durch gemeinsames Handeln der Mitgliedstaaten – von der Planung bis zur konkreten Beschaffung – besser zu nutzen. Längerfristig kann und wird diese Zusammenarbeit zu erheblichen Kosteneinsparungen für die Mitgliedstaaten führen.

---

### **Neutralität im Rahmen der Solidarität – Fazit für Österreich**

---

Der [Vertrag von Lissabon](#) stärkt Europas Rolle als Friedensmacht und den Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten. Österreich gewinnt durch mehr Solidarität innerhalb der EU mehr Sicherheit für seine Bürger, weil den Bedrohungen unserer Zeit seitens der einzelnen Staaten nicht mehr sinnvoll und ausreichend alleine begegnet werden kann.

Im Sinne einer funktionierenden GSVP wird Österreich auch die Ausweitung der Petersberg-Aufgaben und die Einführung der Solidaritätsklausel unterstützen. Was die ständige strukturierte Zusammenarbeit betrifft, wird Österreich sich aktiv bei der Definition der Kriterien einbringen und dann entscheiden, ob es daran teilnehmen will.

Da die vorgesehene Beistandsklausel den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt lässt und die neutralen und bündnisfreien Mitgliedstaaten in jeder Situation von Fall zu Fall selbst entscheiden, welche Art von Hilfe sie leisten, wird die österreichische Neutralität in ihrem heutigen Umfang nicht verändert.